

Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, Ordensmitglieder im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis und durch Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst sowie im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätiger Personen in der Katholischen Militärseelsorge

Vorbemerkung

Die katholische Kirche verurteilt jeden sexuellen Missbrauch als Anwendung von Gewalt und Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und ein schweres Verbrechen an der Würde und Integrität junger Menschen. Er bewirkt großes Leid bei den Opfern und bei ihren Angehörigen. Die Täter begehen eine schwere Sünde und werden schuldig. Durch solch gravierendes sexuelles Fehlverhalten von Geistlichen und anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten (insbesondere Pastoralreferenten/-innen sowie Pfarrhelfer/-innen bei ihren kirchlichen Aufgaben) wird zudem die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Botschaft nach innen und außen stark beschädigt und verdunkelt. Handelt es sich bei den Tätern um Geistliche und andere im kirchlichen Dienst Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige, lösen solche Vergehen in deren Umfeld, in dem sie tätig sind oder dem sie angehören, Schmerz, Wut, Scham, Trauer und große Verunsicherungen aus.

Mit dieser Verfahrensordnung für die Katholische Militärseelsorge erfolgt die Umsetzung der "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz", vom 23. August 2010.

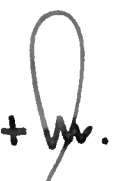
Die Ziele dieser Verfahrensordnung sind, durch klare Regelungen der Zuständigkeiten ein unverzügliches Reagieren bei Anschuldigungen für Sachverhalte, die im Zeitraum der Mitarbeit des/der Beschuldigten in der Katholischen Militärseelsorge liegen, zu erreichen sowie die Vorgehensweise und das Verfahren transparent darzulegen und dem seelischen Wohl des Opfers und dessen Familie besondere Beachtung zukommen zu lassen.

1. Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

Zusätzlich findet die Verfahrensordnung entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder betreuenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Diese Verfahrensordnung gilt für alle in der Katholischen Militärseelsorge tätigen Geistlichen und für diejenigen, die aufgrund eines Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnisses als Pastoralreferenten/-innen und Ordensmitglieder - unbeschadet der Jurisdiktion der jeweiligen Ordensoberen -, eingesetzt sind. Des Weiteren gilt sie für kirchliche Mitarbeiter/-innen (insbesondere Pfarrhelfer/-innen und Amtsinspektoren) und für in diesem Bereich ehrenamtlich tätige Personen.



2. Beauftragte/r

Die/Der Beauftragte in der Katholischen Militärseelsorge wird für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis sowie Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst und im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen durch den Militärgeneralvikar ernannt. Sie/Er darf nicht der Leitung der Katholischen Militärseelsorge angehören. Entsprechend ernennt der Militärgeneralvikar darüber hinaus eine/einen Stellvertreterin/ Stellvertreter der/des Beauftragten. Die/Der stellvertretende Beauftragte soll dabei nicht gleichen Geschlechts sein wie die/der Beauftragte selbst.

3. Arbeitsstab

Es wird ein Arbeitsstab gebildet, dessen Aufgabe es ist, die/den Beauftragte/n bei ihrer/seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Dieser Arbeitsstab tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Beauftragten zusammen und tagt unter ihrem/seinem Vorsitz. Dem Arbeitsstab, der sich aus Frauen und Männern zusammensetzt, sollen angehören:

- der Leiter Referat Personal im Katholischen Militärbischofsamt,
- eine Juristin/ein Jurist aus dem Katholischen Militärbischofsamt,
- eine Kanonistin/ein Kanonist aus dem Katholischen Militärbischofsamt,
- die Leiterin/der Leiter Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Katholischen Militärbischofsamt,
- eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, die/der nicht im kirchlichen Dienst steht,
- eine Psychologin/ein Psychologe oder eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut,
- eine Ärztin/ein Arzt.

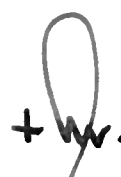
Der Militärgeneralvikar kann noch weitere Personen zu Mitgliedern des Arbeitsstabes berufen.

Sollte das vertrauensvolle Verhältnis zum Militärgeneralvikar gestört sein, können Mitglieder des Arbeitsstabes zurücktreten bzw. durch den Militärgeneralvikar von ihrem Amt entpflichtet werden.

Die Mitglieder des Arbeitsstabes unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit im und für den Arbeitsstab nicht dem Beichtgeheimnis oder sonstigen berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Hierauf sind alle Beteiligten zu Beginn der zu führenden Gespräche hinzuweisen.

Der Militärgeneralvikar, die/der Beauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabes sind nicht verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten Umstände zur Anzeige zu bringen.

Aufgrund der nicht bestehenden Verschwiegenheitspflicht können sich daher weder der Militärgeneralvikar noch die/der Beauftragte noch die Mitglieder des Arbeitsstabes auf ein Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht in einem möglichen weltlichen oder kirchlichen Zivil- oder Strafverfahren berufen. Auch hierauf sind alle Beteiligten zu Beginn der zu führenden Gespräche hinzuweisen.



4. Meldepflicht

Alle Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie auch alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch Minderjähriger, sobald sie ihnen bekannt werden, unverzüglich bei der/dem Beauftragten oder einem Mitglied des Arbeitsstabes anzuzeigen.

Erfolgt die Kenntnisnahme im Rahmen eines Seelsorge- oder Beratungsgespräches, das der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, bleibt diese bestehen. Allerdings ist dann der Geistliche bzw. die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, die Person, die über einen Missbrauchsfall informiert, anzuhaltend, diese Information selbst an die/den Beauftragten oder ein Mitglied des Arbeitsstabes zu richten oder aber den Geistlichen bzw. die kirchliche Mitarbeiterin/den kirchlichen Mitarbeiter dazu schriftlich zu ermächtigen.

Sobald die/der Beauftragte von tatsächlichen Anhaltspunkten eines sexuellen Missbrauchs Kenntnis erhält, informiert sie/er darüber umgehend den Militärgeneralvikar. Erhält ein Mitglied des Arbeitsstabes Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, informiert es umgehend die/den Beauftragte/Beauftragten, die/der wie vorstehend verfährt.

Unter tatsächlichen Anhaltspunkten ist jede Information zu verstehen, die im Zusammenhang mit einem Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder einer Grenzüberschreitung im Sinne dieser Verfahrensordnung stehen kann.

Anonyme Anschuldigungen werden im Regelfall nicht beachtet.

5. Erste Prüfung der Vorwürfe

Sobald die/der Beauftragte von tatsächlichen Anhaltspunkten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger im Sinne dieser Verfahrensordnung erfährt, initiiert sie/er ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer (evtl. zusammen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten). Zu diesem Gespräch zieht sie/er je nach Situation eine oder zwei Personen aus dem Arbeitsstab hinzu. Über dieses Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das - soweit hierzu Bereitschaft besteht - von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Sollte über den Inhalt des Protokolls kein Einvernehmen unter allen Anwesenden herzustellen sein, haben sowohl das mutmaßliche Opfer als auch die Mitglieder des Arbeitsstabes, die an dem Gespräch teilgenommen haben, das Recht zu Gegendarstellungen, die zum Vorgang zu nehmen sind. Hierauf sind alle Beteiligten bei Übersendung des Protokolls schriftlich hinzuweisen. Mit der Übersendung des Protokolls wird den Gesprächsbeteiligten eine Frist zur Unterzeichnung und Rücksendung des Protokolls bzw. zur Abgabe einer möglichen Gegendarstellung gesetzt. Sollte binnen dieser Frist das Protokoll nicht unterschrieben zurückgesandt bzw. eine Gegendarstellung abgegeben worden sein, ist das Protokoll ohne Unterschrift bzw. ohne Gegendarstellung zum Vorgang zu nehmen.

Dies ist durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

Ggf. können weitere Gespräche nötig sein, zu denen auch andere Personen aus dem Arbeitsstab hinzugezogen werden können. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll nach vorstehenden Grundsätzen anzufertigen.

Die/Der Beauftragte führt nach den vorstehenden Grundsätzen ebenfalls unmittelbar nach Kenntnisnahme der tatsächlichen Anhaltspunkte ein Gespräch mit der beschuldigten Person durch. Diese kann eine Anwältin/einen Anwalt hinzuziehen. Über dieses Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist. Die Sätze 3 bis 8 dieser Ziffer gelten entsprechend. Sollten weitere Gespräche mit der beschuldigten Person erforderlich sein, können wiederum andere Personen aus dem Arbeitsstab hinzugezogen werden.

Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll nach vorstehenden Grundsätzen zu führen.

Hinsichtlich des Gespräches mit der beschuldigten Person ist darauf zu achten, dass dieses Gespräch die Aufklärung des Sachverhaltes nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert.

Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch mit der beschuldigten Person stattfindet.

Bei der ersten Prüfung der Vorwürfe ist besonders darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten beachtet wird.

Die/Der Beauftragte oder ein anderes Mitglied des Arbeitsstabes informiert den Militärgeneralvikar über den jeweiligen Verfahrensstand. Nach Abschluss der ersten Prüfung der Vorwürfe leitet die/der Beauftragte das Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen dem Militärgeneralvikar zu. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung der Mitglieder des Arbeitsstabes, die an den Gesprächen teilgenommen haben, ob nach ihrer Ansicht die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ausgeräumt werden konnten oder nicht.

6. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung

Wenn sich nach der ersten Prüfung der Vorwürfe die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen lassen, wird dem Inkardinationsordinarius bzw. dem Ordensoberen des Geistlichen bzw. dem Anstellungsbisum des/der Pastoralreferent/in das weitere Verfahren zu einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung übertragen.

Diesem sind die Protokolle und ggf. die Gegendarstellungen, Vermerke und Voten im Zusammenhang mit der ersten Prüfung der Vorwürfe zu überstellen. Die/Der Beauftragte informiert alle Mitglieder des Arbeitsstabes darüber, dass durch den Militärgeneralvikar die Angelegenheit an den Inkardinationsordinarius oder an den zuständigen Ordensoberen bzw. an das Anstellungsbisum zur weiteren Untersuchung abgegeben wurde.

7. Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiter/-innen

Ist die beschuldigte Person, bei der sich tatsächliche Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs nicht ausräumen lassen, hauptberuflich im Bereich der Katholischen Militärseelsorge eingesetzt (z. B. Pfarrhelfer/-in, Amtsinspektor oder Familienbetreuer/-in), ist keine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchzuführen. Sollten die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs aufgrund der ersten Prüfung bestätigt werden, erfolgt eine entsprechende Personalmaßnahme durch die personalbearbeitende Stelle.

8. Vorgehen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch ehrenamtlich tätige Personen

Ist die beschuldigte Person im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätig, findet die erste Prüfung der Vorwürfe gemäß Nr. 5 statt, sofern sich das sexuelle Vergehen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignet hat. Dabei werden die Bestimmungen unter Nr. 5 entsprechend angewandt. Sollten die tatsächlichen Anhaltspunkte des sexuellen Missbrauchs durch eine ehrenamtlich tätige Person aufgrund einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bestätigt werden, wird der ehrenamtlich tätigen Person bis zu einer endgültigen Entscheidung die weitere Ausübung aller Ehrenämter im Bereich der katholischen Militärseelsorge untersagt.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich das sexuelle Vergehen nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignet hat.

9. Beurlaubung der beschuldigten Person

Spätestens mit Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung durch die zuständige Institution wird die beschuldigte Person von ihrer Tätigkeit freigestellt. Bei einem Geistlichen oder einem/r Pastoralreferenten/in bedeutet dies, dass ihm alle in der Katholischen Militärseelsorge zukommenden Tätigkeiten untersagt werden. Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass er/sie keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen kann. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine ehrenamtlich tätige Person, ist gemäß vorstehender Nr. 8 zu verfahren. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um ein Ordensmitglied, wird das Ordensmitglied von seinen Verpflichtungen aus dem Gestellungsverhältnis sofort freigestellt.

Der Militärgeneralvikar kann eine zeitweilige Beurlaubung, je nach Lage des Falls auch schon im Zusammenhang mit der ersten Prüfung der Vorwürfe, verfügen oder anordnen. Solange das Verfahren anhängig ist, bleibt die beschuldigte Person vom Dienst beurlaubt. Diese Beurlaubung bleibt unabhängig davon bestehen, ob ein ggf. parallel geführtes weltliches Strafverfahren eingestellt worden ist, weiterhin anhängig ist oder durch Verurteilung oder Freispruch beendet wurde.

Spätestens mit Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat sich die beschuldigte Person von ihrem Dienst- bzw. Einsatzort dauerhaft entfernt zu halten.

10. Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Für die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sind die nach Abgabe der Angelegenheit gemäß Ziffer 6 dieser Ordnung befassten Inkardinationsbistümer oder Orden bzw. die Anstellungsbistümer oder personalbearbeitenden Dienststellen zuständig.

11. Information der Öffentlichkeit

Im Auftrag des Militärgeneralvikars und in Abstimmung mit ihm und der/dem Beauftragten informiert die/der Leiter/in des Referates Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im notwendigen Umfang die Öffentlichkeit.

+ w.

12. Umgang mit dem Opfer

Das seelische und körperliche Wohl des Opfers und seiner Familie hat höchste Priorität.

Steht fest, dass ein sexueller Missbrauch begangen wurde, bringt der Militärgeneralvikar oder in seinem Namen die/der Beauftragte in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen das tiefe Bedauern über den erlittenen Missbrauch zum Ausdruck.

Dem Opfer wird, ggf. auch seinem Umfeld, seelsorgerliche und/oder therapeutische Begleitung angeboten oder vermittelt. Wo nötig und soweit dies möglich ist, wird für einen Schutz des Opfers gegenüber den Medien Sorge getragen.

Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

13. Unterstützung für Dienststellen

Die Leitungen der betroffenen Dienststellen werden von der Person des/der Beauftragten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Den Dienststellen ist die notwendige Unterstützung zu gewähren, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

14. Umgang mit der Täterin/dem Täter

Wenn die Täterin/der Täter zu einer Strafe verurteilt worden ist, werden ihr/ihm keine Aufgaben mehr übertragen, die sie/ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

15. Prävention, Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie ehrenamtlich Tätiger

Von Personen, die mit der Kinder- und Jugendarbeit in Berührung kommen können, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen sowie der Präventionsordnung für den Jurisdiktionsbereich der Katholischen Militärseelsorge ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis oder eine vergleichbare Legitimation mit mindestens vergleichbarem Inhalt einzuholen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nur im Einzelfall erforderlich. Im Regelfall wird von diesen eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

Das Nähere regelt die Präventionsordnung für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs in der Deutschen Bundeswehr.



16. Falsche Verdächtigung oder Anklage

Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Militärgeneralvikar die Beurlaubung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet.

Die/Der Beauftragte klärt mit der betroffenen Person, in welcher Form die Rehabilitation erfolgen kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Militärgeneralvikar informiert wird.

17. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 15. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den *11.* Oktober 2012



Walter Wakenhut
Militärgeneralvikar

16. Falsche Verdächtigung oder Anklage

Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Militärgeneralvikar die Beurlaubung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet.

Die/Der Beauftragte klärt mit der betroffenen Person, in welcher Form die Rehabilitation erfolgen kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Militärgeneralvikar informiert wird.

17. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 15. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den September 2012

Walter Wakenhut

Militärgeneralvikar

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by the initials 'W.' and a period.